



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 15. November 1967

Teil II Nr.105

Tag	Inhalt	Seite
14. 9.67	Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	733
24.10. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	739

Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. September 1967

Abschnitt I Grundsätze

§ 1

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind zur Sicherung der Wohnraumversorgung der Bürger dafür verantwortlich, den gesamten Wohnraum zweckmäßig zu nutzen und gerecht zu verteilen. Sie haben dafür zu sorgen, daß von den dazu Verpflichteten der Wohnraum in gutem Zustand erhalten wird und alle Möglichkeiten für seine Erweiterung ausgeschöpft werden. Sie lösen diese Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen.

§ 2

Die Bürger haben das Recht, an der Durchführung der Aufgaben der Wohnraumversorgung aktiv mitzuwirken. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, die Voraussetzungen für eine breite Mitarbeit der Bevölkerung zu schaffen. Sie arbeiten dabei eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, mit anderen ehrenamtlichen Gremien sowie mit den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen.

Abschnitt II Aufgaben der Staatsorgane

§ 3

Der Ministerrat entscheidet zur Sicherung der staatlichen und volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben über Grundfragen der Wohnungspolitik.

§ 4

Die Räte der Bezirke treffen grundsätzliche Festlegungen zur Wohnraumversorgung entsprechend der Grundlinie der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Bezirk. Sie leiten die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise bei der Verwirklichung der Wohnungspolitik an und werten deren Erfahrungen für die planmäßige Entwicklung der Wohnverhältnisse im Bezirk aus.

§ 3

Die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise gewährleisten in ihrem Territorium die Verwirklichung der Wohnungspolitik auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Sie treffen Festlegungen zur Wohnraumversorgung für die Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben in ihrem Kreis unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen. Sie fördern durch den Wettbewerb, Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch die Initiative der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden. Sie werten deren Erfahrungen bei der Lenkung des Wohnraumes für die ihnen übertragenen Aufgaben bei der Planung des Wohnungsneubaus sowie für die Planung des Um- und Ausbaus, der Modernisierung und der Erhaltung der Wohngebäude aus.

§ 6

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden treffen entsprechend ihrer Verantwortung gemäß §§ 1 und 2 auf der Grundlage des Perspektiv- und Volkswirtschaftsplanes unter Beachtung der örtlichen Bedingungen Entscheidungen zur Versorgung der Bürger mit Wohnraum sowie alle weiteren dazu erforderlichen Maßnahmen. Dazu gehören vor allem:

- die Entwicklung und Förderung der Initiative der Bevölkerung zur Erschließung von Reserven durch bessere Auslastung des Wohnungsbestandes, den Wohnungstausch, den Um- und Ausbau, die Modernisierung sowie die Erhaltung von Wohnungen unter Anwendung von Formen und Methoden der gesellschaftlichen Anerkennung und der materiellen Interessiertheit der Bürger
- die systematische Weiterentwicklung der Mitarbeit der Bevölkerung durch die Auswertung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Wohnungskommissionen und anderer ehrenamtlicher Gremien
- die Festlegung von Maßstäben für die Wohnungsvergabe (Dringlichkeitsmerkmale, Wohnungsgröße) entsprechend den örtlichen Bedingungen und die Genehmigung des Zuzugs in Gebiete mit einer besonderen Ordnung
- die Bestimmung der Schwerpunkte der Wohnraumversorgung und die Übergabe von Wohnungsfonds an wichtige Bedarfsträger sowie die Zusammenarbeit mit den Betrieben, Institutionen, Genossenschaften usw.